

Maßnahmen der osmanischen Regierung zur Unterdrückung des Haiduckenwesens in Mazedonien in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Von ALEXANDAR MATKOVSKI (Skopje)

Als Ergänzung meiner seinerzeitigen Mitteilung über die Haiduckenaktionen in Mazedonien in der ersten Hälfte des 17. Jh.s (SOF XXI, 1962, S. 394—402) sei im folgenden einiges über die Maßnahmen der türkischen Regierung im Kampf gegen das Haiduckenwesen mitgeteilt.

Als Quelle dienten wie in meiner früheren Arbeit vor allem die Protokolle des Kadiliks Bitolj (siğill), in die von seiten der örtlichen Behörden auch alle Anordnungen der oberen Stellen aufgenommen wurden. Desgleichen sind in ihnen die Entscheidungen des Scheriatgerichts enthalten. Diese Siğille sind wohl die wertvollste Quelle zur Geschichte des Haiduckentums in Mazedonien, zumal die literarischen Quellen fast völlig versagen. Außer diesen Dokumenten wurden auch die Mühimme defterleri, die die Protokolle der Sitzungen des Diwans enthalten, herangezogen. Die Originale befinden sich im Staatsarchiv (T. S. Başbakanlık Arşivi) zu Istanbul, Fotokopien davon im Institut für Nationale Geschichte in Skopje.

Teftiř

Von allen Maßnahmen, die die türkischen Behörden zur Liquidierung des Haiduckenwesens unternahmen, waren die sogenannten tafahuş wohl die grausamsten. Das Wort ist arabischen Ursprungs und bedeutet wörtlich „Untersuchung, Inspektion“.¹⁾ Indes handelt es sich dabei um Strafexpeditionen, die den Zweck hatten, das Haiduckenwesen in einem bestimmten Gebiet auf jede Art zu unterdrücken. Die Anordnung zur Organisierung eines Teftiř erging von der Sultanskanzlei oder von der Kanzlei eines Großwesirs. Für jeden Teftiř wurde ein Ferman oder ein Buyuruldu erlassen. In diesen

¹⁾ Baranov, H. K., Arabsko-ruskiü slovar, Moskva 1958 [Arabisch-russisches Wörterbuch], S. 744 u. 749. Kelekian, Diran, Dictionnaire turc-français, Constantinople 1911, S. 385 u. 386.

wurde das Territorium angegeben, in welchem die Aktion vorzunehmen war, sowie der Name jener Persönlichkeit, die die Strafexpedition zu organisieren hatte und für den Erfolg verantwortlich war. Die Türken bezeichneten diesen Oberkommandierenden mit dem arabischen Ausdruck „mubâšir“²⁾, der zunächst eine für eine spezielle Mission bestimmte Persönlichkeit bezeichnet. Als Mubâšir wurden gewöhnlich verlässliche Personen bestimmt, zumeist alte, erfahrene Militärs, Veteranen, die sich in kriegerischen Aktionen bewährt hatten, hohe Würdenträger vom Hofe des Sultans oder in den Wesiraten, wie die qapıǧıbaşı³⁾, silâhdâr⁴⁾, mîrâhôr⁵⁾, âlâybeyi⁶⁾, čavuş⁷⁾, Wojwoden der Hâşş-Lehen⁸⁾ oder pensionierte Sipâhîs.⁹⁾ Ein Mubâšir ist, wie erwähnt, ganz allgemein eine für eine spezielle Mission bestimmte Persönlichkeit, doch interessieren uns hier nur jene Mubâšir, die zur Verfolgung der Haiducken bestimmt waren. Diese Mubâšir erhielten Weisungen, wie sie gegen die Haiducken vorzugehen hatten und wie gegen die Bevölkerung jener Gebiete, in denen die Aktion erfolgte. In einem Ferman des Jahres 1636 erhielt der Mubâšir den Befehl, alle Personen, die sich empören, zu verhaften und gefesselt nach Istanbul zu schicken.¹⁰⁾ Sollten sie sich nicht ergeben, sei mit dem Kampf zu beginnen, die abgeschnittenen Köpfe der Haiducken aber sollte man nach Istanbul schicken. In einem anderen Ferman vom Jahre 1644 erhielt der Âlâybeyi Šâhîn, der zum Mubâšir in den Gebieten von Bitolj, Prilep, Florina, Ostrovo, Kastoria, Korča und Prespa bestimmt wurde, folgenden Auftrag: „Du, als Âlâybeyi, der den speziellen Auftrag hat, die erwähnten Räuber zu vernichten, hast dich in jeder Weise zu bemühen, die Haiducken, Hârâmi und Räuber, die sich gezeigt haben, zu fangen. Nachdem ihre Empörung aufgrund des Scheriatrechts registriert und bestätigt wurde, ist gegen sie alles Notwendige zu unternehmen, die Dokumente

²⁾ Baranov, a.a.O., S. 87, Kelekian, a.a.O., S. 1099.

³⁾ Protokollbücher des Kadiamtes zu Bitolj, Archiv der VR Mazedonien in Skopje; im folgenden unter der türkischen Bezeichnung „Siğill“ zitiert. Siğill 4, Bl. 31 b, Nr. 1; Siğill 5, Bl. 39 b, Nr. 2.

⁴⁾ Siğill 11, Bl. 92 b, Nr. 1; Siğill 11, Bl. 93 a, Nr. 2.

⁵⁾ Siğill 10, Bl. 51 a, Nr. 3 und 4. Der Mirâhôr war ein hoher Würdenträger am Sultanshof, der die Oberaufsicht über die Hofstallungen führte.

⁶⁾ Siğill 9, Bl. 27 b, Nr. 1.

⁷⁾ Siğill 4, Bl. 51 b, Nr. 3.

⁸⁾ Siğill 5, Bl. 35 a, Nr. 1.

⁹⁾ Siğill 11, Bl. 92 b, Nr. 1 und 2.

¹⁰⁾ Siğill 4, Bl. 31 b, Nr. 1.

darüber an die Hohe Pforte zu senden. Unter dem Vorwand der Mission, der Versorgung oder auf andere Weise darf jedoch nicht gestattet werden, daß von der Ra'âyâ oder Berâyâ oder anderen armen Leuten auch nur ein Aktsche oder ein Korn requiriert wird, und das soll auch nicht anderen gestattet werden. Zur Auffindung der Harâmi sendet Leute von Dorf zu Dorf . . . Gegenüber den Räubern, die euch in die Hände fallen und deren Empörung bezeugt ist, gibt es keine Gnade . . . zeigt keine Gnade gegenüber den Räubern."¹¹⁾

In vielen Verordnungen werden die Mubâšir darauf aufmerksam gemacht, daß die Liquidierung des Haiduckentums eine für den Staat wichtige Angelegenheit ist.¹²⁾ Von den Haiducken heißt es: „Straft sie nach dem Scheriatrecht, damit dies ein unerläßliches Beispiel und eine Lehre für die übrigen Räuber ist.“¹³⁾

Zur Organisierung der Teftîš in Mazedonien wurden in der ersten Hälfte des 17. Jh.s 26 Verordnungen erlassen, u. zw. 1622 zwei¹⁴⁾, 1634 eine¹⁵⁾, 1635 zwei¹⁶⁾, 1636 eine¹⁷⁾, 1638 vier¹⁸⁾, 1639 eine¹⁹⁾, 1640 drei²⁰⁾, 1641 eine²¹⁾, 1644 vier²²⁾, 1646 eine²³⁾, 1647 eine²⁴⁾, 1648 eine²⁵⁾, 1649 eine²⁶⁾ und 1650 drei.²⁷⁾ Die meisten Strafexpeditionen gab es demnach 1638 und 1644 sowie 1640 und 1650. Im Durchschnitt erfolgte also jährlich eine Expedition. Obwohl uns bisher nur diese 26 Expeditionen bekannt sind, dürften jedoch viel mehr stattgefunden haben. Sie zeigen uns, welches Ausmaß das Haiduckentum in Mazedonien angenommen hatte und mit welcher Entschiedenheit die türkischen Behörden an die Lösung dieses Problems herantraten. Es

11) Siğill 9, Bl. 27 b, Nr. 1.

12) Siğill 11, Bl. 93 a, Nr. 2.

13) Ebda.

14) Siğill 2, Bl. 64 a, Nr. 4 und Bl. 70 a, Nr. 3.

15) Siğill 4, Bl. 51 b, Nr. 3.

16) Siğill 4, Bl. 35 a, Nr. 1, Siğill 11, Bl. 93 a, Nr. 2.

17) Siğill 4, Bl. 31 b, Nr. 1.

18) Siğill 5, Bl. 34 b, Nr. 3, Bl. 35 a, Nr. 1, Bl. 35 b, Nr. 1 und Bl. 39 b, Nr. 2.

19) Siğill 6, Bl. 55 b, Nr. 1.

20) Siğill 7, Bl. 12 b, Nr. 1, Siğill 8, Bl. 96 b, Nr. 1 und Bl. 99 a, Nr. 2.

21) Siğill 8, Bl. 94 b, Nr. 1.

22) Siğill 9, Bl. 27 b, Nr. 1, Bl. 30 b, Nr. 2, Bl. 32 b, Nr. 1 und Bl. 32 b, Nr. 3.

23) Siğill 11, Bl. 92 b, Nr. 2.

24) Ebda., Nr. 1.

25) Ebda., Bl. 93 a, Nr. 1.

26) Siğill 11, Bl. 109 a, Nr. 3.

27) Siğill 12, Bl. 117 b, Nr. 1; Bl. 118 b, Nr. 1; Bl. 119 b, Nr. 1.

handelt sich bei den diesbezüglichen Dokumenten zumeist um Fermande, die die Sultane erließen, und um Buyuruldu's, die vom rumelischen Beglubeg, Ken'ân-Pascha in Sofia²⁸⁾ oder dem rumelischen Mirmîrân Muştafâ-Pascha, ebenfalls in Sofia²⁹⁾, erlassen wurden.

Auf Grund dieser Anordnungen organisierten also die Mubâşir die Teftîş, bisweilen nur in einem, in dem Ferman oder Buyuruldu angegebenen Bezirk (qazâ). In solchen Fällen zogen sich die Haiducken einfach in andere Bezirke zurück, für die ein Teftîş nicht angeordnet war.³⁰⁾ In anderen Fällen wurde der Teftîş aber gleichzeitig für mehrere Bezirke angeordnet. In diesem Falle wirkte auch das Heer mit. So wird in einem Ferman des J.s 1635 angeordnet: „Haiducken und Rebellen sind durch erfahrene Kämpfer und durch das Militär aus den Festungen anzugreifen“³¹⁾, oder „daß sie von speziellen Einheiten des Linken oder Rechten Flügels des rumelischen Vilâyet anzugreifen seien.“³²⁾ In einem anderen Ferman wird befohlen, daß Hausdurchsuchungen vorzunehmen sind und daß man in jedes Haus, in jeden Tschiftlik und in jeden Viehstand gehe.³³⁾ Von solchen Hausdurchsuchungen wurden nicht einmal die Timâre oder die Zi'âmete³⁴⁾, ja nicht einmal die Hâşş-Lehen des Sultans verschont.³⁵⁾ An den Teftîş nahmen die Mubâşir, die Zâbiţ (Polizeiführer), die Wojwoden, Martolosen, die Yasaqđı, Janitscharen, Sipâhî, die örtliche Bevölkerung und verschiedene Waffengattungen des Heeres teil, die die Haiducken fingen oder erschlugen. Wurden die Haiducken oder ihre Helfer gefangen, führte man sie zum Mubâşir, der sie entweder selbst aburteilte, bzw. das Urteil vollstrecken ließ³⁶⁾, oder zugleich mit den Dokumenten, in denen ihre Verbrechen festgehalten waren, an die Vilâyet-Zentren schickte, nach Bitolj, Thessaloniki, Sofia, Adrianopel oder Istanbul, wo dann ihre Aburteilung erfolgte.³⁷⁾

²⁸⁾ Siğill 2, Bl. 64 a, Nr. 4, Bl. 70 a, Nr. 3.

²⁹⁾ Siğill 8, Bl. 94 b, Nr. 1.

³⁰⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 1.

³¹⁾ Siğill 4, Bl. 35 a, Nr. 1.

³²⁾ Siğill 5, Bl. 35 a, Nr. 1.

³³⁾ Siğill 11, Bl. 109 a, Nr. 3.

³⁴⁾ Siğill 11, Bl. 93 a, Nr. 2.

³⁵⁾ Siğill 12, Bl. 70 a, Nr. 1.

³⁶⁾ Д ъ р в и н г о в ъ, П., Evliyâ Ćelebi i zapadnite bŭlgarski zemi. Otdelen otreĉatŭkŭ na spisanieto "Slavjanska beseda", Sofija 1943 [E. Ć. und die westbulgarischen Lander. Sonderdruck aus der Zs. "Slavjanska beseda"], S. 37.

³⁷⁾ Siğill 7, Bl. 12 b, Nr. 1.

Diese Teftiř waren von furchtbaren Repressalien für die Bevölkerung der betroffenen Gebiete begleitet, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Christen oder Muslime handelte. Vor dem Teftiř zog sich die Bevölkerung zurück und suchte Schutz in dem Hâşş, Ziâmet oder Tschiftliks einflußreicher Türken.³⁸⁾ Die örtliche Bevölkerung wurde zwangsweise mobilisiert und mußte an den Strafexpeditionen teilnehmen. Zumeist hatten die Teftiř Erfolg, es gelang, der gesuchten Haiducken oder ihrer Helfershelfer habhaft zu werden. Zuweilen blieben jedoch die Expeditionen erfolglos, insbesondere wenn sie nur in einem Bezirk unternommen wurden. Die Bevölkerung unterrichtete gewöhnlich die Haiducken über die Bewegungen der Truppen oder verbarg sie. Wenn der Teftiř erfolglos blieb und die richtigen Haiducken nicht gefangen wurden, schnappte man einfach friedliche Bauern und beschuldigte sie, Haiducken zu sein. Zahlten sie in Geld oder Nahrungsmitteln, ließ man sie wieder laufen. Hatten sie im Augenblick kein Geld, um sich loszukaufen, gab es auch Fälle, daß man sie frei ließ, sofern sie versprachen, ihre „Schuld“ in einer bestimmten Frist zu begleichen.³⁹⁾ So kam es zur Zeit der Teftiř zu großen Mißbräuchen. Die oberen türkischen Behörden wußten um diese Übelstände, weshalb sie in jedem Ferman oder Bujuruldu, den Teilnehmern an der Expedition drohten: „Sie mögen sich davor hüten, die armselige Ra'âyâ unter dem Vorwand zu quälen, man unternehme einen Teftiř“⁴⁰⁾, oder „man hüte sich aus diesem Anlaß irgendeiner Person Gewalt anzutun oder sie anzugreifen oder entgegen dem ehrwürdigen Scheriatrecht zu plündern und zu stehlen.“⁴¹⁾ Trotz diesen Ermahnungen kam es aber, wie gesagt, immer wieder zu Quälereien der Ra'âyâ und zu Mißbräuchen.

Die an dem Teftiř Teilnehmenden bewegten sich zu Pferde und zu Fuß, je nach dem Terrain und Ziel des Unternehmens.

Über die Teftiř haben wir auch in der Literatur Nachrichten.⁴²⁾ Evliya Ćelebi erzählt in seiner Reisebeschreibung, daß das Haiduckentum im Bezirk Petriĉ derart überhand genommen habe, daß das Land unbebaut geblieben sei. Um nun diesen Bezirk zu säubern, wurde 1651 ein Teftiř organisiert, an dem 10 000 Soldaten unter

³⁸⁾ Siĝill 10, Bl. 37 b, Nr. 6.

³⁹⁾ Siĝill 10, Bl. 51 a, Nr. 3 u. 4.

⁴⁰⁾ Siĝill 12, Bl. 70 a, Nr. 1.

⁴¹⁾ Siĝill 5, Bl. 39 b, Nr. 2.

⁴²⁾ Popović, Dušan, O hajducima II, Belgrad 1931 [Haiducken, II], S. 49 f.

dem Kommando Melek Aḥmed-Pascha teilnahmen. Bei mehreren Vorstößen gelang es diesem Mubâšir, das Gebiet zu säubern und die Haiducken in Gruppen zu 40—50 Leuten zu fangen, die dann erschlagen oder an Straßen und Wegkreuzungen der Stadt Petrič und anderen Orten gehängt wurden.⁴³⁾

Die Namen der Mubâšir sind uns aus den erhaltenen Dokumenten zumeist bekannt, nur in wenigen Fällen fehlt der Name oder der Rang des Mubâšir.⁴⁴⁾ Das Verhalten derselben bei den Expeditionen war verschieden. Zumeist waren sie grob, streng und mißtrauisch. Der Mubâšir des J.s 1622 war Bekir-Ağa⁴⁵⁾, 1635 wurde der muḥaṣṣil ül-emvâl (der Staatssteuereinnnehmer) des linken Flügels von Rume-
lien, der frühere Temeschwarer Beylerbegi Aḥmed zum Mubâšir bestellt mit dem Auftrag, die Haiducken zu liquidieren, die sich in den Tschiftliks des zum Krieg im Osten abgegangenen Sandschakbeys zeigten.⁴⁶⁾ Im April 1636 wurde Mehmed, der Qapıḡibaşı des Großwesirs Beyrâm-Pascha als Mubâšir ausgesandt.^{46a)} Mehmed-Ağa, ein Wojwode aus dem Dorfe Banica, wurde 1638 als Mubâšir mit der Aufgabe betraut, die Haiducken um Bitolj, Struga, Florina und Debar zu liquidieren und die Ra'âyâ, die auf die Ḥâṣṣ des Sultans, der Großwesire und auf die anderen Zi'âmat geflüchtet war, in ihre alten Wohnsitze zurückzuführen.⁴⁷⁾ Im selben Jahr wurde noch ein zweiter Mubâšir in dieses Gebiet geschickt. Er hieß ebenfalls Mehmed und war der Qapıḡibaşı des Wesirs Mûsâ-Pascha. Er sollte die albanischen Rebellen vertreiben, die sich alljährlich zeigten und denen sich auch die Ra'âyâ anschloß, um gemeinsam Dörfer und Städte anzugreifen, Befestigungsanlagen zu zerstören und Kaufleute auf den Straßen auszuplündern. 1638 griffen 200 Haiducken mit entfaltenen Fahnen und Trommelschlag die Dörfer an. Mehmed hatte den Auftrag, sie alle zu fangen. Desgleichen sollte er sich auch jener Rebellen bemächtigen, die als Sipâhî, Janitscharen, als Qul oġlan und 'aġem oġlan verkleidet umherstreiften.⁴⁸⁾ Im selben Jahr 1638 wurden zwei weitere Mubâšir ausgesandt, doch sind uns weder ihre Namen, noch ihre Aufträge bekannt. Im April 1639 wurde Muṣṭafâ,

⁴³⁾ ДѢГВИНГОВЪ, а.а.О., S. 37.

⁴⁴⁾ Siġill 2, Bl. 64 a, Nr. 4.

⁴⁵⁾ Siġill 2, Bl. 70 a, Nr. 3.

⁴⁶⁾ Siġill 4, Bl. 35 a, Nr. 1.

^{46a)} Siġill 4, Bl. 31 b, Nr. 1.

⁴⁷⁾ Siġill 5, Bl. 35 a, Nr. 1.

⁴⁸⁾ Siġill 5, Bl. 39 b, Nr. 2.

dem Qapıĝibaşı des Wesirs Mûsâ-Pascha, der Auftrag erteilt, den Haiducken Stojan und dessen Truppe aus dem Dorf Brod bei Bitolj gefangenzunehmen.⁴⁹⁾ 1640 wurden gleich drei Mubâşir ausgesandt: 'Alî-Aĝa in das Gebiet zwischen Florina und Bitolj⁵⁰⁾, Ken'ân-Aĝa in das Dorf Cer⁵¹⁾ und Kerim Ğâzû-Aĝa ins Gebiet zwischen Prilep, Veles und Tikveš.⁵²⁾ Der Qapıĝibaşı der Hohen Pforte, Şehbâz, erhielt 1644 den Auftrag, einer Gruppe muslimischer Haiducken um Bitolj habhaft zu werden.⁵³⁾ Der Mubâşir des Jahres 1647, Mehmed-Aĝa, der zweite Mîrâh'ôr, war ein durch und durch korrumpierter Mensch. Er verhaftete die Bauern einfach mit den Worten: „In eurem Dorf gibt es Haiducken“ oder „Ihr seid mir nicht entgegengekommen, um mich zu begrüßen“. Später ließ er sie wieder frei, wenn sie ihm 20 bis 60 Riyâl bezahlten. Da die Bauern nicht sofort das Geld zur Hand hatten, nahm er einen von ihnen mit, der für die verhafteten Bauern zahlte, wenn sie sich verpflichteten, in einer bestimmten Frist die Schuld samt Zinsen zu zahlen.⁵⁴⁾ Dem Mubâşir des Jahres 1649, Suleymân, wurde das gesamte Vermögen der vernichteten Rebellen als Kriegsbeute versprochen.⁵⁵⁾ Im Jahre 1650 wurden drei Mubâşir ausgesandt, u. zw. zweimal Murâd, der zweite Qapıĝibaşı des Großwesirs Murâd-Pascha, das erstemal im März, das zweitemal im April, beide Male in das Gebiet zwischen Bitolj, Kastoria, Korĉa und Prespa.⁵⁶⁾ Der dritte Mubâşir dieses Jahres war der Qapıĝibaşı Maĥmûd, der im Dorf Djavato die Aufgabe hatte, die Bauern zu veranlassen, dafür zu garantieren, daß sie nicht mit den Haiducken zusammenarbeiteten und, falls sich diese zeigen sollten, ihn zu verständigen.⁵⁷⁾

Von diesen Mubâşir waren Şâhîn-Bey und Ğasan-Aĝa die aktivsten und gewalttätigsten, aber auch erfolgreichsten.

Şâhîn-Bey war Âlâybegi des „Linken Flügels“ von Rumelien⁵⁸⁾ und wurde 1644 in das Gebiet von Bitolj entsandt, um dort die Haiducken zu liquidieren, die sich in den Tschifliks der Sipâhî, der

⁴⁹⁾ Siĝill 6, Bl. 55 b, Nr. 1.

⁵⁰⁾ Siĝill 7, Bl. 12 b, Nr. 1.

⁵¹⁾ Siĝill 8, Bl. 98 b, Nr. 1.

⁵²⁾ Siĝill 8, Bl. 99 a, Nr. 2.

⁵³⁾ Siĝill 9, Bl. 32 b, Nr. 1.

⁵⁴⁾ Siĝill 10, Bl. 51 a, Nr. 3 u. 4.

⁵⁵⁾ Siĝill 11, Bl. 109 a, Nr. 3.

⁵⁶⁾ Siĝill 12, Bl. 118 b, Nr. 1, Bl. 119 b, Nr. 1.

⁵⁷⁾ Siĝill 12, Bl. 117 b, Nr. 1.

⁵⁸⁾ Kommandant von 10 Sipâhî-Abteilungen (bölük). Seiner Verwaltung unterstanden sämtliche Timâr-Inhaber und Za'im eines Sandschaks.

Za'îm, der Timâr-Inhaber, Čavuše und Kadis verbargen.⁵⁹⁾ Er schickte seine Leute in die Dörfer, um zu spionieren. Auf diese Weise gelang es ihm, zahlreiche Haiducken zu fangen und zu liquidieren. Unter anderem gelang es ihm, des berühmten Harâmbaşı Lošan habhaft zu werden⁶⁰⁾ sowie dessen Genossen Gjorgje⁶¹⁾, Niko⁶²⁾, Strezo⁶³⁾ und Momčilo.⁶⁴⁾ Auch einen anderen berüchtigten Harâmbaşı, Duda, der zwanzig Jahre lang Haiduck war⁶⁵⁾, konnte er festnehmen.

Sehr aktiv war auch Hasan-Ağa, ein pensionierter Sipâhî-Silâhdâr⁶⁶⁾, der in Florina lebte. Er wurde fünfmal zum Mubâşir bestellt, u. zw. 1635⁶⁷⁾, 1641⁶⁸⁾, 1646⁶⁹⁾, 1647⁷⁰⁾ und 1648.⁷¹⁾ Er war eine Zeitlang für die Sicherheit Bitoljs und Florinas vor Haiduckenangriffen verantwortlich. Es gelang ihm, das Haiduckentum in diesem Gebiet für einige Zeit zu vernichten.

Die Teftiş wurden während des ganzen Jahres unternommen, zu meist jedoch wenn die Haiducken besonders aktiv waren, also im Frühjahr, am wenigsten im Winter. Aus den bisher bekannten Dokumenten ist ersichtlich, daß in den Monaten April 5, Mai 4, Juni 3, im Januar, März und August je 2, im Februar, Juli, September und Dezember nur je einmal eine Strafexpedition stattfand. Für vier Teftiş ist aus den Dokumenten nur das Jahr bekannt, nicht aber der Monat.

Von allen Maßnahmen der türkischen Behörden waren die Teftiş die erfolgreichsten, da sie gut organisiert waren, sich über größere Territorien erstreckten und unter Mitwirkung des Militärs und anderer bewaffneter Einheiten unternommen wurden.

⁵⁹⁾ Siğill 9, Bl. 27 b, Nr. 1.

⁶⁰⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 1.

⁶¹⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 2.

⁶²⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 3.

⁶³⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 4.

⁶⁴⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 1.

⁶⁵⁾ Siğill 9, Bl. 52 a, Nr. 4. Einzelheiten über die Haiduckenführer Harâmbaşı Lošan, Gjorgje, Niko, Strezo, Momčilo und Duda s. meine Arbeit Podatoci za nekoj ajduti od zapadna Makedonija (1622—1650) in: Glasnik na Institutot za nacionalna istorija, Skopje 1961 [Angaben über einige Haiducken Westmazedoniens], S. 99—126.

⁶⁶⁾ Eine Persönlichkeit am Sultanshof, bei einem Vezîr oder Pascha, die sich um dessen Waffen zu kümmern hatte.

⁶⁷⁾ Siğill 11, Bl. 93 a, Nr. 2.

⁶⁸⁾ Siğill 8, Bl. 94 b, Nr. 1.

⁶⁹⁾ Siğill 11, Bl. 92 b, Nr. 2.

⁷⁰⁾ Siğill 11, Bl. 92 b, Nr. 1.

⁷¹⁾ Siğill 11, Bl. 93 a, Nr. 1.

Bäuerliche Aufgebote im Kampf gegen die Haiducken

Die Türken organisierten auch bäuerliche Kampfeinheiten zum Kampf gegen die Haiducken. An der Spitze dieser Einheiten standen die Dorf-Zâbițe und Wojwoden. Wir wissen nicht, ob diese Formationen eine dauernde Einrichtung waren oder ob sie von Fall zu Fall organisiert wurden. Vermutlich wurden sie jedoch nur je nach Bedarf aufgestellt, z. B. zur Zeit eines Teftiř, und wurden dann wieder entlassen. Wir wissen auch nicht, ob sie, falls sie während eines Teftiř aufgestellt wurden, im Verband einer militärischen Einheit standen oder ob sie selbständig operierten, ob sie dem Kommando des Mubâřir unterstanden oder dem ihrer eigenen Zâbițe bzw. Wojwoden. Ebenso ist unbekannt, ob diese Einheiten nur in der Umgebung ihrer Dörfer operierten oder auf dem gesamten Gebiet, in dem ein Teftiř stattfand; auch erfahren wir nicht, wie ihre Ausrüstung und ihre zahlenmäßige Stärke war. Wahrscheinlich handelte es sich um gewaltsam mobilisierte Bauern, zumeist Christen, die nur zur Zeit eines Teftiř zu Abteilungen zusammengefaßt wurden. Als 1640 im Bezirk Bitolj drei Teftiř unternommen wurden, organisierte man 133 Dörfer dieses Bezirkes in 11 Einheiten zum Kampf gegen die Haiducken. In einer Einheit waren 7 bis 19 Dörfer, je nach der Größe derselben, zusammengefaßt.⁷²⁾ Wir wissen nicht, ob diese Abteilungen einen Erfolg hatten, vermutlich nicht, denn die Bauern wollten nicht gegen die Haiducken kämpfen, die zumeist ihre Verwandten oder Bekannte aus den benachbarten Dörfern waren. In den erwähnten Abteilungen waren, wie gesagt, meist Christen, weniger Muslime, deren es damals in den mazedonischen Dörfern nur wenige gab.

Zu erwähnen wäre noch, daß im selben Jahr 1640 auch die Bürger der Stadt Bitolj in 17 Maḥallas eingeteilt waren, die 17 Kampfeinheiten bildeten. Einige dieser Maḥalla-Einheiten hatten die Aufgabe, jede Nacht um die Stadt zu patroullieren, um sie vor Angriffen der Haiducken zu schützen.⁷³⁾ Es scheint, daß diese Einheiten in Bitolj und seiner Umgebung nur im Jahre 1640 aufgestellt wurden, da sie in späteren Dokumenten nicht mehr aufscheinen. Vermutlich war das Jahr 1640 für die Stadt und Umgebung von Bitolj besonders kritisch, weshalb außer den drei Teftiř auch diese Schutzmaßnahmen erforderlich waren.

⁷²⁾ Siḡill 7, Bl. 17 a bis 23 b.

⁷³⁾ Siḡill 6, Bl. 80 a, Nr. 1.

Der Kampf gegen die Haiducken — eine Bedingung für Steuerbefreiungen

Dörfer, in deren Gebiet das Haiduckentum überhandnahm, wurden häufig von der Entrichtung einzelner Abgaben befreit, unter der Bedingung, daß sie sich in dem betreffenden Jahr zum Kampf gegen die Haiducken verpflichteten. Diese Befreiung erstreckte sich auf ebensoviele Jahre, als sich die Dörfer zum Kampf gegen die Haiducken verpflichteten. Die türkischen Behörden bedienten sich gern dieser Maßnahmen, da sie dabei nichts verloren. Anstelle der von den Steuerleistungen befreiten Dörfer mußten eben andere Dörfer desselben Vilâyet für den Entfall aufkommen, so daß das Gesamtsteueraufkommen des Vilâyet dasselbe blieb.

Im Januar 1634 verpflichteten sich die Dörfer Bazernik⁷⁴⁾, Sprostranje, Ilino und Demir Hissar⁷⁵⁾ zum Kampf gegen die Haiducken und zur Verteidigung des Bitoljer Kadiliks, jedoch unter der Bedingung, daß sie von der Entrichtung des „avâriž“ und des „ğelebqoyun“ befreit würden, auch daß diese Abgaben für sie die Ra'âyâ der übrigen Dörfer des Vilâyet zahlt. Die Bewohner des Dorfes Bazernik erhielten die Erlaubnis, ohne Rücksicht auf die Besitzer in jedes Timâr, jeden Zi'âmet oder Tschiftlik einzudringen, falls sie vermuteten, daß sich in ihnen ein Haiduck verberge.⁷⁶⁾

'Oşman und andere Martolosen beschuldigten 1639 das Dorf Djavato vor dem Scheriatgericht, daß es mit den Haiducken halte, obwohl es sich verpflichtet habe, diese zu vertreiben und dafür von schweren Abgaben (tekâlif-i šâqâ) befreit worden war. In dem betreffenden Dokument heißt es, „daß sie Helfershelfer und Mittäter der Haiducken seien, daß sie das Feuer des Aufruhrs anfachten und das Land zugrunde richteten“.⁷⁷⁾ 'Oşmân beschuldigte ferner die Bauern des Dorfes Djavato, daß sie mit den Waffen auf seiten der Haiducken kämpften und diese vor den Martolosen, die gekommen seien, um sie zu verhaften, schützten.⁷⁸⁾

Es zeigt sich daraus, daß diese Methode wirkungslos war, da sich die Bauern zur Verfolgung der Haiducken nur verpflichteten, um Steuererleichterungen zu erhalten, im Geheimen aber mit ihnen zu-

⁷⁴⁾ Siğill 3, Bl. 18 b, Nr. 3.

⁷⁵⁾ Siğill 3, Bl. 55 a, Nr. 3.

⁷⁶⁾ Siğill 3, Bl. 18 b, Nr. 3.

⁷⁷⁾ Siğill 6, Bl. 6 b, Nr. 1.

⁷⁸⁾ Ebda.

sammenarbeiteten. Daher wendeten die türkischen Behörden zwar gerne, aber selten diese Methoden an, in der ersten Hälfte des 17. Jh.s werden nur die beiden oben angeführten Fälle erwähnt.

Martolosen, Sekbâne und Yasaqđi

Das Wort Martolos ist griechischen Ursprungs (armatolos) und bedeutet ganz allgemein einen Bewaffneten. Neben dieser Grundbedeutung bezeichnet dieses Wort aber auch einen Söldner, einen Freiwilligen.⁷⁹⁾ Die Herkunft des Wortes zeigt, daß die Türken Wort und Funktion von den Byzantinern übernommen hatten. Sie verwendeten die Martolosen als Organe der Ordnung und Sicherheit im Innern. Ein Martolos konnte sowohl Christ wie Muslim sein. In der ersten Hälfte des 17. Jh.s werden in Mazedonien die Bewohner ganzer Dörfer als Martolosen erwähnt.⁸⁰⁾ Solche Dörfer übernahmen die kollektive Verpflichtung zum Kampf gegen die Haiducken, wofür sie gewisse Steuererleichterungen erhielten. So waren eine gewisse Zeit hindurch in der ersten Hälfte des 17. Jh.s Bazernik, Sprostranje, Iliino und Demir Hişâr Martolosendörfer.⁸¹⁾ Es gab aber in Mazedonien auch Dörfer, in denen nur einzelne Martolosen saßen, so z. B. in Brod, Bug, Rumbi oder Magarevo.⁸²⁾ Es kam jedoch nicht selten vor, daß gerade in solchen Martolosendörfern Haiducken auftraten.⁸³⁾

Als Martolosen werden in Mazedonien zumeist Albaner erwähnt, weniger Mazedonier oder Türken. Es gab sie in Dörfern wie in Städten. Die Martolosen in den Dörfern waren für die Haiducken gefährlicher. Hier bewegten sich die Martolosen unter dem Volke und hatten ihre Vertrauensleute, durch die sie von den Haiduckenbewegungen erfuhren. Die Haiducken ihrerseits fürchteten die Martolosen, die bisweilen selbst erfahrene Haiducken fingen. So gelang es 1635 einer Gruppe von Martolosen aus dem Dorfe Brod sich des berühmten Hârâmbaşı Miho Trpko aus dem Dorfe Leskovec bei Florina, der als „Wojwode Petre“ weithin bekannt war, zu bemächtigen.⁸⁴⁾ Es war ihnen dadurch gelungen, daß „sie sich so lange es ging, den Haiducken anschlossen und die Räuber, die die Leute er-

⁷⁹⁾ K e l e k i a n, Dictionnaire turc-français, S. 1090.

⁸⁰⁾ Siğill 12, Bl. 118 b, Nr. 1.

⁸¹⁾ Siğill 3, Bl. 55 a, Nr. 3.

⁸²⁾ Siğill 3, Bl. 16 b, Nr. 3, Bl. 19 a, Nr. 4; Siğill 5, Bl. 4 b, Nr. 4; Siğill 6, Bl. 38 a, Nr. 5.

⁸³⁾ Siğill 3, Bl. 55 a, Nr. 3; Siğill 12, Bl. 118 b, Nr. 1.

⁸⁴⁾ Siğill 3, Bl. 16 b, Nr. 3.

schlugen und die Häuser angriffen“, ausfindig machten, wie es in einem Dokument heißt.⁸⁵⁾

Einer anderen Gruppe von Martolosen gelang es 1638, den unter dem Namen „Wojwode Čavdar“ berüchtigten Ħarâmbaşı Konstantin aus dem Dorfe Sopotnica bei Bitolj auszukundschaften und zu verhaften, der mit einem schwarzen Mantel und einem Federbusch auf dem Haupte umherging.⁸⁶⁾

1639 drang eine Gruppe von Martolosen unter der Führung eines gewissen ‘Osmân in das Dorf Djavato ein, um den Ħarâmbaşı Belče zu ergreifen, der sich dort verborgen hielt. Das Dorf indessen bewaffnete sich mit Gewehren, Säbeln usw., um die Haiducken zu schützen, wobei sie, wie es in dem betreffenden Siĝill heißt, schrien: „Erschlagt die Martolosen“ und „Heute ist unser Tag“.⁸⁷⁾ Man sieht, die Martolosen waren beim Volk nicht gerade beliebt, standen sie doch im Dienste der verhaßten türkischen Behörden. Oft bekämpften daher die Haiducken gemeinsam mit dem Volke die Martolosen, die dabei meistens umkamen.⁸⁸⁾ Der Haß gegen sie entsprang größtenteils der Tatsache, daß die Martolosen bisweilen Leute vor Gericht schleppten, die mit den Haiducken nichts zu tun hatten und für die dann das Volk gutstehen mußte⁸⁹⁾, und daß sie vor Gericht als Zeugen gegen ihre eigenen Dorfgenosser auftraten⁹⁰⁾ oder als Büttel von den Kadis verwendet wurden.⁹¹⁾ Man zog sie auch heran, um Engpässe oder andere Übergänge zu bewachen⁹²⁾, wo sie mancherlei Gewalttaten verübten.⁹³⁾ Am schlimmsten aber waren jene Martolosen, die selbst einmal berüchtigte Haiducken gewesen waren und nun gegen ihre einstigen Genossen kämpften.⁹⁴⁾

Zur Verfolgung der Haiducken zogen die türkischen Behörden auch die Sekbâne und Yasaqĝi heran. Die ersteren waren eine Spe-

⁸⁵⁾ Siĝill 3, Bl. 19 a, Nr. 4.

⁸⁶⁾ Siĝill 5, Bl. 5 a, Nr. 1.

⁸⁷⁾ Siĝill 6, Bl. 5 a, Nr. 3 u. 4, Bl. 6 b, Nr. 1.

⁸⁸⁾ Siĝill 11, vordere Umschlagseite, Nr. 3.

⁸⁹⁾ Siĝill 3, Bl. 38 a, Nr. 5.

⁹⁰⁾ Siĝill 3, Bl. 15 b, Nr. 1.

⁹¹⁾ Siĝill 6, Bl. 5 a, Nr. 3 u. 4; Bl. 6 b, Nr. 1; Siĝill 10, Bl. 11 b, Nr. 9.

⁹²⁾ Vasdravelles, K. Ioan., *Armatoloi kai klephtes eis ten Makedonian*. Makedonike Bibliothek. Demosieumata tes Etaireias Makedonikon Spoudon. Thesaloniki 1948 [Armatolen und Klephten in Makedonien], Dok. 4.

⁹³⁾ Siĝill 17, Bl. 26 b, Nr. 2; Bl. 27 a, Nr. 2; Bl. 28 a, Nr. 2.

⁹⁴⁾ Siĝill 6, Bl. 38 a, Nr. 5; Bl. 79 b, Nr. 1; Siĝill 9, Bl. 51 a, Nr. 1.

zialtruppe der Janitscharen. Sie gehörten der dritten Abteilung der Janitscharentruppe an, die 34 orta (Kompanien) umfaßte. Das Volk nannte sie Seymen. In den mazedonischen Volksliedern wird erwähnt, wie sie sengend und brennend durch die Dörfer zogen. Sekbân hießen aber auch die Angehörigen einer Söldnertruppe im Dienste der türkischen Wesire und Paschas. Obwohl sie in erster Linie zur Verteidigung der Städte dienten, wurden sie doch auch zur Verfolgung der Haiducken herangezogen und drangen dabei in die Dörfer ein. 1647/49 verpflichteten sich die Spitzen der Muslime in Bitolj, Hasan-Ağa mit einer genügenden Anzahl Sekbâne und dem Nötigen für den Kampf gegen die Haiducken und für den Schutz der Stadt zu versorgen.⁹⁵⁾ Zum Schutze Bitoljs wurden damals 17 Sekbâne mit dem Sekbân-başı Huseyn an der Spitze beordert.⁹⁶⁾ Die Yasaqđi waren Janitscharen, die der Janitscharen-Ağa zu einer Art Polizeidienst bestimmte, zum Schutz einzelner Städte in den Provinzen, zum Schutz und zur Beaufsichtigung der Bazare, wo sie die Ausfuhr wie überhaupt den Umlauf von Waren, die unter Verbot (yasaq) standen, kontrollieren sollten. Die Yasaqđi-Janitscharen, die die Städte bewachten, kamen auf Verlangen der muslimischen Führer und wurden von den Einwohnern der betreffenden Städte bezahlt. Yasaqđi werden für das J. 1604 für Skopje bezeugt. Sie wurden damals abgelöst, da sie nicht imstande waren, die Ra'âyâ vor „Gewalttättern und Räubern“ zu schützen. An ihre Stelle sandte der Janitscharen-Kihayâ andere Janitscharen.⁹⁷⁾

Martolosen, Sekbâne und Yasaqđi waren eine wirkungsvolle Waffe gegen die Haiducken.

Diyet und Schadenersatz

Die türkischen Behörden wandten eine originelle Methode an, um die örtliche Bevölkerung zu zwingen, sich selbst gegen die Haiducken zu wehren und zu verhindern, daß sich in ihrem Bereich Mord und Plünderung ereigneten. Wenn sich auf dem Gebiet eines Dorfes ein Mord oder ein Raub zutrug und der Mörder oder der Räuber nicht entdeckt wurden, mußten die Bauern des betreffenden Ortes

⁹⁵⁾ Siğill 11, Bl. 56 a, Nr. 2.

⁹⁶⁾ Siğill 11, letzte Umschlagseite, Nr. 2.

⁹⁷⁾ Š o p o v a, Dušanka, Makedonija vo XVI i XVII vek, dokumenti od carigradskite arhivi (1557—1645). Institut za nacionalna istorija, Skopje 1955 [Mazedonien im 16. und 17. Jh., Dokumente aus Konstantinopler Archiven (1557—1645)], S. 85, Dok. Nr. 63.

kollektiv eine „Schuldsumme“ (im Original: dem, dem dîyet, dem ve dîyet, qan rusûmu, resm-i dem dîyet) für den Mord bzw. den Raub als Entschädigung zahlen.⁹⁸⁾ Geschah das Verbrechen an der Grenze zweier oder mehrerer Dörfer, mußten sämtliche beteiligten Dörfer diese Entschädigung zahlen.⁹⁹⁾ Fand man auf dem Hotter eines Dorfes eine Leiche, die keinerlei Zeichen einer Gewalttat zeigte, entfiel natürlich die Entschädigung.¹⁰⁰⁾ Fand man dagegen eine Leiche mit Anzeichen einer Ermordung, warf man die Leiche, falls dies möglich war, einfach auf den Hotter des Nachbardorfes und ersparte sich damit die Zahlung. Die Entschädigung für den angerichteten Schaden zahlte man je nach Vereinbarung, zumeist jedoch in der Höhe von 10 Prozent des tatsächlichen Schadens. Als der Kaufmann Hâğğî Hasan aus Bitolj, den die Haiducken 1636 fingen und für den sie ein Lösegeld von 40 000 Aktsche forderten, nach Erlag dieser Summe wieder freikam, verlangte er von den Einwohnern des Dorfes Pomoran, aus dem die Haiducken kamen, eine Entschädigung von 4000 Aktsche.¹⁰¹⁾

Aus den Dokumenten ist ersichtlich, daß die Entschädigung oder das Dîyet dem Eigentümer oder — bei Mord — dem nächsterberechtigten Verwandten ausbezahlt wurde. Hatte der Ermordete keine Erben, fiel die gesamte Entschädigung der Staatskasse zu. Eingehoben wurden sie von Leuten des rumelischen Mîr-i mîrân.¹⁰²⁾ Aber auch wenn der Ermordete Erben hatte, wurden doch 10% der Entschädigung dem rumelischen Mîr-i mîrân gezahlt, der also auf alle Fälle seinen Anteil erhielt.¹⁰³⁾ Die Entschädigung wurde in Bargeld oder in Naturalien oder auch in beidem bezahlt. Die höchste Summe wurde für Mord eingehoben, die geringste für Verletzungen. Die Zahlung der Entschädigung verjährte nach 15 Jahren. Auf diese Weise versuchten die Behörden die Bauern dazu zu bringen, ihr Gebiet vor Mord und Plünderung selbst zu schützen.

Mit diesem Verfahren beschäftigt sich eine Reihe von Dokumenten, von denen wir nur einige besonders charakteristische Beispiele anführen wollen.

⁹⁸⁾ Siğill 2, Bl. 33 a, Nr. 3; Siğill 3, Bl. 77 a, Nr. 1; Siğill 5, Bl. 15 a, Nr. 1; Siğill 6, Bl. 41 a, Nr. 1; Siğill 8, Bl. 5 a, Nr. 5.

⁹⁹⁾ Siğill 6, Bl. 16 b, Nr. 2.

¹⁰⁰⁾ Siğill 17, Bl. 72 a, Nr. 3.

¹⁰¹⁾ Siğill 5, Bl. 15 a, Nr. 1.

¹⁰²⁾ Siğill 20, Bl. 43 a, Nr. 1.

¹⁰³⁾ Siğill 25, Bl. 35 a, Nr. 2.

1621 wurde der Janitschare Muşafâ-başı und sein Mitreisender Mehmed-Bey in der Nähe des Dorfes Paralovo verwundet. Die Verwundeten gingen zu Gericht und erklärten: „Sollten wir an diesen Wunden sterben, verlangen wir von den Bewohnern dieses Dorfes die Entschädigung.“¹⁰⁴⁾

Der Jude Avram aus Bitolj erklärte bei Gericht in Gegenwart der Vertreter des Dorfes Lafci: „Haiducken haben früher meinen Sohn Isaak gefangen und ermordet. Ich habe das Dorf Lafci verklagt, weil er in der Nähe dieses Dorfes gefangen wurde. Die Bewohner des Dorfes sind indessen nicht schuld. Mit heutigem Tag trete ich von jeder Anklage und von allen Forderungen im Zusammenhang mit einer Entschädigung für meinen Sohn zurück. Auch seine Mutter Dona tritt von der Klage zurück.“¹⁰⁵⁾

Im Herbst 1640 wandte sich ein gewisser Ismâ'îl an das Gericht: „Ich verlange eine Entschädigung vom Dorfe Tzapari, da ich gehört habe, daß mein Bruder Gulâm Ahmed in der Nähe des erwähnten Dorfes erschlagen wurde.“ Zwischen Ismâ'îl und den Dorfbewohnern entspann sich ein Streit, da nicht bewiesen werden konnte, daß die Tat auf dem Gebiet des Dorfes geschehen war. Die Bewohner von Tzapari fochten die Anklage an und weigerten sich zu zahlen. Schließlich einigten sich die beiden Parteien auf eine Entschädigung von 1000 Aktsche.¹⁰⁶⁾

Kannte man den Täter, mußte er die Entschädigung selbst zahlen ohne Rücksicht darauf, ob er Muslim oder Christ war. Trat der Mörder zum Islam über, konnte er sich zwar vor dem Kerker retten, nicht aber vor der Zahlung einer Entschädigung. So trat z. B. Kurt, der Sohn des Apostolos, der einen gewissen Chrysostomos aus dem Dorfe Klidi bei Thessaloniki ermordet hatte, zum Islam über und bekam den Namen Ramazân, wodurch er jedoch nicht von der Bezahlung des Blutgeldes befreit war. Die Mutter und die Brüder des ermordeten Chrysostomos verlangten bei Gericht eine Bezahlung. Da aber Ramazân keinerlei Vermögen besaß, mußte er sich für fünf Jahre bei Muşafâ-Bey für 4000 Aktsche verdingen, wovon er 3000 als Blutgeld zu zahlen hatte.¹⁰⁷⁾

¹⁰⁴⁾ Siğill 2, Bl. 33 a, Nr. 3.

¹⁰⁵⁾ Siğill 6, Bl. 41 a, Nr. 1.

¹⁰⁶⁾ Siğill 8, Bl. 5 a, Nr. 5.

¹⁰⁷⁾ Vasdravelles, K. Ioan., Istorika archeia Makedonias. B. Archeion Veroias — Naouses 1598—1886. Thessaloniki 1954 [Historische Archive Makedoniens II. Das Archiv von Veria-Nausa], S. 30, Dok. 13, 14.

Um die Dorfbewohner vor der Zahlung einer Entschädigung zu schützen, brachten die Haiducken die Leichen in eine Moschee¹⁰⁸⁾ oder auf Kreuzwege weit weg von ihren eigenen Dörfern.

Anscheinend war die Methode recht wirkungsvoll, die Bauern bemühten sich Haiduckenaktionen von ihrem Gebiet fernzuhalten, um nicht eventuell einmal eine Entschädigung zahlen zu müssen.

Garantien

Die türkischen Behörden drängten die Bauern dazu, vor Gericht eine schriftliche Erklärung und eine Garantie abzugeben, gegen die Haiducken zu kämpfen, wobei man einen gewissen Druck auf sie ausübte. Eine Einzelperson oder ein Dorf, das eine Verpflichtung zum Kampf gegen die Haiducken nicht eingehen oder das einer schriftlichen Erklärung ausweichen wollte, betrachtete man als Mit-helfer der Haiducken. Freilich hielten sich die einen an die Verpflichtung, andere nicht.

Diese Garantien waren im einzelnen verschieden, hatten jedoch alle denselben Zweck. In der einen Garantieerklärung verpflichteten sich die Bauern gegen die Haiducken zu kämpfen, wo immer sich diese zeigten, und sie womöglich zu fangen. Aufgrund einer solchen Garantieerklärung fingen die Bauern des Dorfes Sopotnica 1622 zwei Haiducken, die sie den Behörden übergaben, und verlangten eine Bestätigung, daß sie in Zukunft im Zusammenhang mit den Haiducken nicht mehr herangezogen werden sollten.¹⁰⁹⁾ In den Jahren 1639 und 1640 haben nicht weniger als 114 Dörfer solche Garantieerklärungen abgegeben.¹¹⁰⁾ Solche Erklärungen waren also sehr häufig. In anderen Garantieerklärungen verpflichteten sich die Bauern, die Haiducken den Behörden zu melden, falls sie sich irgendwie zeigen sollten.¹¹¹⁾

In einer dritten Art von Erklärung garantierten die Bauern einander, daß unter ihnen keine Haiducken oder deren Helfershelfer noch sonstwer sei, der mit ihnen zusammenarbeitet. Derartige Erklärungen liegen von den Dörfern Popolžani¹¹²⁾ und Orta Bukri¹¹³⁾ vor.

¹⁰⁸⁾ Siğill 7, Bl. 12 b, Nr. 1.

¹⁰⁹⁾ Siğill 2, Bl. 39 a, Nr. 4.

¹¹⁰⁾ Siğill 7, Bl. 17 a bis 24 b.

¹¹¹⁾ Siğill 12, Bl. 117 b, Nr. 1.

¹¹²⁾ Siğill 5, Bl. 15 a, Nr. 1.

¹¹³⁾ Siğill 6, Bl. 78 a, Nr. 1.

Wieder in anderen Garantieerklärungen versprochen die Bauern einander, daß niemand das Dorf verlassen, d. h. sich in die Berge zu den Haiducken schlagen würde. Sollte sie das Gericht suchen, seien alle verpflichtet, sich zu melden und damit ihre Anwesenheit im Dorfe zu beweisen. Sollte sich jemand aus dem Dorf entfernen, trügen die Garanten die kollektive Verantwortung dafür. Eine derartige Erklärung liegt für sechs Dörfer vor.¹¹⁴⁾

Es finden sich auch Garantieerklärungen für eine einzelne Person eines Dorfes. Die Bauern versichern, daß diese Person keine Verbindung mit den Haiducken habe und das Dorf nicht verlassen werde. Es konnten aber auch die Bauern mehrerer benachbarter Dörfer für eine einzelne Person garantieren. So standen 1634 die Einwohner der Dörfer Opsireno, Bituše, Negočani und Rakovo dafür gut, daß der gefangene „Bogaja ein guter Mensch sei und sich bisher nicht als Räuber gezeigt habe“.¹¹⁵⁾ Die Bewohner des Dorfes Trnovo gaben 1639 hinsichtlich des gefangenen Popen Mitax folgende Erklärung ab: „Er gesellt sich nicht den Verbrechern und Räubern zu, steht ihnen nicht nahe und hilft ihnen nicht. Was vom Genannten erzählt wird, ist absolut eine Verleumdung und Lüge. Wir alle garantieren für ihn.“¹¹⁶⁾ In ähnlicher Weise garantierten die Einwohner des Dorfes Sloešnica¹¹⁷⁾ und Arilovo¹¹⁸⁾ für ihre Leute, die verleumdet und als Haiducken verdächtigt wurden.

Andererseits wieder distanzierten sich die Bauern von gewissen Leuten. So erklärten die Bewohner des Dorfes Suho Grlo, daß sie für einen gewissen Stojko keine Garantie übernehmen, da sein Sohn Haiduck sei. Er wurde verhaftet.¹¹⁹⁾ In ähnlicher Weise lehnten die Bewohner des Dorfes Egri die Garantie für einen gewissen Petko¹²⁰⁾ ab und die Bewohner von Sprostranje für einen Baško¹²¹⁾; beide wurden daraufhin verhaftet.

Es gibt auch den Fall, daß die Bauern nach der Liquidierung oder Verhaftung eines Haiducken dafür garantierten, daß es in ihrem

¹¹⁴⁾ Siğill 7, Bl. 23 b, Nr. 1 u. 14, Bl. 24 b, Nr. 2; Siğill 9, Bl. 48 b, Nr. 8 u. 9, Bl. 61 b, Nr. 3; Siğill 6, Bl. 38 a, Nr. 5, Bl. 79 b, Nr. 1.

¹¹⁵⁾ Siğill 3, Bl. 38 a, Nr. 5.

¹¹⁶⁾ Siğill 6, Bl. 29 a, Nr. 3.

¹¹⁷⁾ Siğill 10, Bl. 31 a, Nr. 3.

¹¹⁸⁾ Siğill 10, Bl. 31 b, Nr. 2.

¹¹⁹⁾ Siğill 2, Bl. 10 b, Nr. 8.

¹²⁰⁾ Siğill 2, Bl. 19 b, Nr. 6.

¹²¹⁾ Siğill 6, Bl. 8 b, Nr. 1.

Dorfe keine weiteren Haiducken mehr gebe, wie es die Bauern des Dorfes Djavato nach der Tötung des *Harâmbaşı* Belča taten.¹²²⁾

Man sieht, daß solche Garantien sehr häufig gegeben wurden. Die türkischen Behörden wollten auf diese Weise auf die Ra'âyâ Einfluß nehmen, damit sie sich gegenseitig bespitzle und Furcht und Mißtrauen unter ihr herrsche. Einige Dörfer hielten sich an die gegebenen Versprechen und verfolgten die Haiducken, andere wieder arbeiteten trotz den Garantien mit ihnen zusammen.

Begnadigungen

Pardon wurde nur angesehenen Haiducken, namentlich den *Harâmbaşı* gewährt und da nur, wenn alle Mittel zu ihrer Liquidierung versagten. Damit wollte man angesehene Haiducken veranlassen, ihr Haiduckenleben aufzugeben und sich zu ergeben. Die türkischen Behörden wandten diese Methode häufig an, u. zw. nicht nur in Mazedonien, sondern auf der ganzen Balkanhalbinsel. Eine gute Schilderung solcher Übergaben gibt Dušan Popović in seinem Buch über die Haiducken: „Die Haiducken ergaben sich den türkischen Behörden entweder aus eigenem oder über Aufforderung der Behörden oder auch auf Bitten des Volkes. . . . Wenn das Volk für einen der Haiducken um Gnade bat, verlangte es gewissermaßen von den Behörden, daß diese ihn ihm ‚schenkten‘. In einem solchen Falle begab sich der Haiduck mit dem Volke, vermutlich mit den angesehensten Leuten, zur Behörde, die ihm Verzeihung und Gnade gewährte. Bei dieser Gelegenheit bot das Volk eine Garantie für den Begnadigten und gegebenenfalls auch ein Lösegeld. Bisweilen traten auch einzelne allein, auf mündliche oder schriftliche Aufforderung, in Verbindung mit den Behörden.“¹²³⁾

„Die Übergabe erfolgte mit den Waffen, doch ließ man gewöhnlich dem sich Ergebenden, insbesondere wenn die Übergabe auf Treu und Glauben erfolgte, die Waffen. Vielleicht nahm man nur einen kleinen Teil der Waffen, um die Form zu wahren . . .¹²⁴⁾ Der Begnadigte erhielt sein Vermögen zurück . . .¹²⁵⁾ Bisweilen mußten die Begnadigten in einem von den Behörden bestimmten Wohnort Aufenthalt nehmen . . . Hatte sich der Haiduck zur Übergabe ent-

¹²²⁾ Siğill 6, Bl. 14 b, Nr. 8.

¹²³⁾ Popović, a.a.O., S. 99.

¹²⁴⁾ Ebda., S. 100.

¹²⁵⁾ Ebda., S. 101.

schlossen, bereinigte er eventuelle Angelegenheiten aus der Zeit seines Haiduckentums, behob sein Geld und erfüllte seine Verpflichtungen, das übrige Geld und Dinge, die er behalten wollte, deponierte er irgendwo. Dann ließ er sich die Haare schneiden und rasieren, wusch sich den Kopf, bekleidete und bewaffnete sich, als ginge er zum Gottesdienst in die Kirche. Nunmehr ging er mit mehreren seiner Verwandten und Freunde zu jenen Dorfältesten, mit denen er die Übergabe vereinbart hatte.“¹²⁶⁾

Dies war in der Hauptsache auch in Mazedonien der Vorgang bei der Übergabe. Haiducken, die sich ergaben, wurden gewöhnlich Bauern in ihrem Dorfe, in welchem Fall sie entwaffnet wurden. Wurden sie jedoch Martolosen und versprochen, gegen die Haiducken zu kämpfen, beließ man ihnen die Waffen. Sie ergaben sich entweder einzeln oder als ganze Banden. In den Quellen aus der ersten Hälfte des 17. Jh.s findet sich nur ein einziger solcher Fall. Der berühmte Ćarâmbaši Lošan ergab sich 1639/40 mitsamt seiner Bande den türkischen Behörden, versprach Martolos-baši zu werden, mit seinen Leuten gegen die Haiducken zu kämpfen und für Ordnung zu sorgen. Für ihn garantierten viele Einwohner seines Dorfes Magarevo, sein Weib Suda und seine Schwestern Kira und Mila.¹²⁷⁾ Lošan seinerseits garantierte wieder für seine eigenen Leute. All das geschah mit Wissen, auf Initiative und Empfehlung der Vilâyet-Vorsteher.¹²⁸⁾ Nach der Übergabe hörten jedoch die Verleumdungen und Klagen gegen Lošan und seine Leute nicht auf. Daher verließ er seine Stelle als Martolos-baši, legte die Waffen nieder und wurde in seinem Dorf Bauer, der sich, wie es in der Quelle heißt, „in der Tracht von den übrigen Bauern seines Dorfes nicht unterschied“.¹²⁹⁾ Allein, er und seine Leute hatten keine Ruhe, die türkischen Behörden schöpften ständig Verdacht. Viele der ehemaligen Haiducken vertrugen es einfach nicht, unter ständigen Kontrollen, Verdächtigungen und Verleumdungen zu leben, und entschlossen sich wieder zur Rückkehr ins Haiduckenleben. Das tat auch Lošan. Er organisierte neuerlich eine Haiduckenbande, mit der er im Bitoljer und Thessaloniker Kadilik operierte, bis er schließlich gefangen und hingerichtet wurde.¹³⁰⁾

¹²⁶⁾ Ebda., S. 103.

¹²⁷⁾ Siğill 6, Bl. 38 a, Nr. 5.

¹²⁸⁾ Siğill 6, Bl. 79 b, Nr. 1.

¹²⁹⁾ Siğill 6, Bl. 38 a, Nr. 5.

¹³⁰⁾ Siğill 9, Bl. 51 a, Nr. 1.

Die Methode der Begnadigung war nicht sehr wirksam, denn die einstigen Haiducken lebten in dauernder Angst und flohen lieber in die Berge, wo sie sich sicherer fühlten.

Die Teilnahme am Kampf gegen die Haiducken — eine muslimanische religiöse Pflicht

Die türkischen Behörden nützten die religiösen Gefühle der Muslime in ihrem Kampf gegen die Haiducken aus. Der Kampf wurde als gottgefälliges Werk erklärt und wehe dem Muslim, der der Teilnahme an diesem Kampf zu entgehen suchte, die Strafe Gottes würde ihn in dieser wie in jener Welt treffen. Ähnlich wie der Kampf gegen die Ungläubigen wurde auch der Kampf gegen die Haiducken zur religiösen Pflicht der Muslime. Die Muftis fanden dafür auch eine Erklärung in den heiligen Schriften. So wurde 1639 der Mufti von Bitolj darüber befragt und gab auf die Frage — „Was ist gegen die Räuber, die die Flamme des Aufruhrs entfachen und das Land zerstören, zu unternehmen?“ — folgende Fetvâ:¹³¹⁾ „Es steht in den ehrwürdigen Büchern¹³²⁾ geschrieben, daß es erlaubt und unbedingt notwendig ist, jene zu töten, die Aufruhr im Lande erregen. Kein Zweifel, die Tötung dieser Übeltäter, die in die Häuser einfallen, und ihrer Kuriere wird in einer bestimmten Zeit der Grund für einen großen Lohn Gottes sein.“¹³³⁾ Auf dieselbe Frage antwortete auch der Imâm Šuĝâ°. „Am Anfang der ‚Fetvâ-Sammlung‘¹³⁴⁾ (steht), daß die Tötung (von Haiducken) erlaubt ist und ihre Totschläger (Henker) belohnt werden.“¹³⁵⁾

Im folgenden Jahr 1640 wurde von einem Mufti die Beantwortung folgender Frage verlangt: „Müssen die Muslime am Kampf gegen die Haiducken teilnehmen und was ist nach dem Scheriatrecht gegen jene erforderlich, welche da sagen: ‚Wir wollen nicht helfen und in den Kampf gehen?‘“ Die Antwort lautete: „Daß der Krieg eine religiöse Verpflichtung ist, ist durch nicht zu bezweifelnde Texte

¹³¹⁾ In solchen Fällen wurde die Frage immer an den Mufti gerichtet, der verpflichtet war, ein sog. fetvâ, ein Rechtsgutachten, zu geben, das im Einklang mit den Vorschriften des Scheriatrechts stand. Die Einholung eines fetvâ hieß istiftâ, die Antwort des Mufti fetvâ oder iftâ, pl. fetâvâ.

¹³²⁾ Gedacht ist hier an den Koran und das ħadîs.

¹³³⁾ Siĝill 6, Bl. 6 b, Nr. 1.

¹³⁴⁾ Im Original: meĝma° ul-fetâvâ.

¹³⁵⁾ Siĝill 6, Bl. 6 b, Nr. 1.

bezeugt.¹³⁶⁾ Wenn jemand die Notwendigkeit des Glaubenskrieges leugnet, muß er seinen Glauben und seine Ehe erneuern¹³⁷⁾, da sich farz-i kifâya¹³⁸⁾ in farz-i 'ayn¹³⁹⁾ verwandelt. Eine Verweigerung persönlicher oder materieller Hilfe ist gegen die ehrwürdige âjet¹⁴⁰⁾, die da sagt: „Kämpft für die heilige Sache mit eurem Leib und eurem Vermögen.“ Gäbe Gott, daß sich nicht die Notwendigkeit einer Erneuerung von Glauben und Ehe ergibt. Wer sich seiner Pflicht widersetzt, gegen den würden die Bestimmungen angewendet werden, die für Abtrünnige an ihrem Glauben gelten. In diesem Falle ist es Pflicht aller Muslime, sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen. Wer weder körperlich noch materiell helfen will, der muß für seine Widerspenstigkeit Glauben und Ehe erneuern, für seine Nachlässigkeit muß er streng bestraft werden. Es soll auch der ehrwürdige hadîs angewendet werden, der da besagt: „Wer sich von den anderen Muslimen absondert, gehört nicht zu uns. Wenn von einer solchen Person

¹³⁶⁾ Gemeint sind Koran und hadîs.

¹³⁷⁾ Für die Verzeihung schwerer Sünden, wie Abfall vom Islam oder die Nichtteilnahme am Kampf, war nach dem Scheriatrecht die Erneuerung von Glauben und Ehe erforderlich. Damit erhielt der Sünder zwar Verzeihung in religiöser Hinsicht, konnte jedoch noch aufgrund der staatlichen Gesetze bestraft werden. Dazu teilte freundlicherweise Herr Prof. Dr. O. Spieß, Bonn, mit: „Der Satz ‚Wenn jemand die Notwendigkeit des Glaubenskrieges leugnet, muß er seinen Glauben und seine Ehe erneuern‘ scheint mir eine Fortbildung des islamischen Rechts zu sein, und zwar in türkischer, volkstümlicher Ausprägung. Nach Koran 9, 82 ff. werden die in den Glaubenskrieg nicht Mitziehenden als ğihād-Verweigerer, d. h. Nichtmuslims, bezeichnet. Auch die Hadithe gehen in dieser Richtung, z. B. Nasā'î, ğihād 2, S. 34 wird er als Heuchler bezeichnet. Bei Abū Dā'ūd, ğihād 17, S. 392 und bei Ibn Māğah, ğihād 5, II, S. 172 wird einem solchen Muslim Unglück widerfahren. Diese Vorschriften scheint die volkstümliche Frömmigkeit dahin ausgedeutet zu haben, daß ein solcher Muslim den Glauben aufgegeben und ihn zu erneuern hat. Das dürfte aus dieser etwas unverständlichen und überraschenden Stelle zu folgern sein.“

¹³⁸⁾ „farz-i kifâya“ ist die religiöse Verpflichtung, der eine bestimmte Gruppe von Gläubigen im Namen und im Interesse aller Muslime nachzukommen hat. Z. B. wenn eine Gruppe von Menschen gegen die Haiducken oder die Ungläubigen kämpft. In diesem Falle vollzieht diese Gruppe ihre Verpflichtung als „farz-i kifâya“.

¹³⁹⁾ „farz-i 'ayn“ ist die Verpflichtung, der jeder Einzelne nachzukommen hat. Wenn also das „farz-i kifâya“ in das „farz-i 'ayn“ umgewandelt ist, bedeutet dies, daß jetzt jeder Einzelne für sich dieser Verpflichtung nachkommen muß, daß es sich nicht mehr um eine Verpflichtung für die Gruppe handelt, sondern für jeden Einzelnen.

¹⁴⁰⁾ Ein Koran-Vers.

der göttliche Bote sagt, daß er nicht zu uns gehört, dann soll dieser darüber nachdenken, was mit ihm in dieser oder jener Welt geschehen wird.“¹⁴¹⁾

Man ersieht daraus, daß genug Muslime nicht willens waren, am Kampf gegen die Haiducken teilzunehmen und sich auf jede Weise zu entziehen versuchten. Vor allem die ärmeren muslimischen Schichten suchten nicht nur den Kampf gegen die Haiducken zu vermeiden, sondern fühlten sich oft ausgenützt und waren unter der Last der Abgaben und sonstigen Verpflichtungen gezwungen, selbst unter die Haiducken zu gehen. Die herrschende Schicht stützte sich indes auf ein in Gewissen und Seele jedes einzelnen Muslim fest verwurzeltes System. Unter Androhung göttlicher Strafen und staatlicher Maßnahmen zwangen sie die Leute, sich für ihre Interessen zu opfern.

Vorführung der Ra'âyâ aus den Lehensgütern vor Gericht

Diese Methode bestand darin, daß der Sipâhî die gesamte großjährige Ra'âyâ von den Lehensgütern zwecks Untersuchung gegen die Haiducken vor Gericht führte. Das geschah sehr selten, u. zw. aus folgenden Gründen: Zunächst wollte man vermeiden, daß die Ra'âyâ bei Gericht einen oder mehrere Arbeitstage versäume, so dann führte die Ansammlung so vieler Leute aus den Reihen der Ra'âyâ vor Gericht oft zu unerwünschten Folgen und schließlich wurden auf diese Weise nur selten sichtbare Resultate erzielt.

Die Sipâhîs führten die Ra'âyâ ihrer Lehensgüter entweder auf einmal oder in Gruppen vor Gericht; erst von einem timâr, dann von dem nächsten usw. Auf diese Weise ging man nur ausnahmsweise und in wichtigen Angelegenheiten vor, wie z. B. nach dem Überfall auf den Bezistân von Bitolj im Jahre 1646, als die Haiducken ins Zentrum der Stadt vordrangen und das Handelsviertel plünderten.¹⁴²⁾

Andere Maßnahmen

Außer den genannten Maßnahmen unternahmen die Türken auch andere gegen die Haiducken, über die wir jedoch in den Quellen aus der ersten Hälfte des 17. Jh.s nur wenig Daten finden.

¹⁴¹⁾ Siğill 6, Bl. 79 a, Nr. 1.

¹⁴²⁾ Siğill 10, Bl. 33 a, Nr. 6. Vgl. SOF XXI, S. 396 ff.

Um das Volk zum Kampf gegen die Haiducken anzuspornen, gestatteten die Behörden jedem, der einen Haiducken fing oder tötete, alles bei dem Delinquenten Gefundene zu behalten, und das war meist nicht wenig, hatten die Haiducken doch zumeist wertvolle, oft mit Silber oder Gold eingelegte Waffen, Gewehre oder Säbel. Für manchen waren diese Objekte in der Tat sehr verlockend und oft der eigentliche Grund, den Haiducken zu töten oder zu fangen. Indessen gab es auch Leute, die den Haiducken, die sie gefangen oder erschlagen hatten, nichts abnehmen wollten, wie z. B. die Bauern des Dorfes Srpci Paša, als sie 1635 den Harâmbaši Petar Dundar fingen, dem sie alles beließen.¹⁴³⁾

In den Anordnungen der oberen Behörden an die Mubâšir und Kadis heißt es häufig: „Das Vermögen der Rebellen soll dir als Kriegsbeute gehören.“¹⁴⁴⁾

Als Druckmittel gegen die Haiducken verhafteten die türkischen Behörden oft Mitglieder der nächsten Verwandtschaft. So wurde um 1621 ein gewisser Stojko aus dem Dorfe Suho Grlo, der Vater des Haiducken Krsta, verhaftet.¹⁴⁵⁾

Fallweise ließen die Behörden auch Geiseln stellen. Um 1647 konnte man des Haiducken Nikola Daič aus dem Dorfe Vranovci nicht habhaft werden, und so nahm man einfach zwei Bauern aus demselben Dorfe als Geiseln. Die Bewohner des Dorfes verpflichteten sich daraufhin, in 5 bis 10 Tagen den erwähnten Haiducken zu fangen, verlangten jedoch, daß die Geiseln freigelassen würden.¹⁴⁶⁾

Den Haiducken wurde oft das ganze Vermögen beschlagnahmt, so dem ehemaligen Martolosen und Haiducken Dimo aus dem Dorfe Rumbi, der gehängt wurde. Das konfiszierte Vermögen bestand aus einer Mühle mit einem Gang. Sie wurde im Wege einer Versteigerung zugunsten des Staates dem Falkner Irin um 2000 Aktsche verkauft.¹⁴⁷⁾

Die Dervendži (Paßwächter) dienten den Türken zu Sicherung und Schutz der Pässe und Schluchten vor den Haiducken. In zahlreichen Berichten von Reisenden, die in der ersten Hälfte des 17. Jh.s durch Mazedonien, bzw. die Türkei reisten, finden wir Angaben über

¹⁴³⁾ Siğill 3, Bl. 74 a, Nr. 5.

¹⁴⁴⁾ Siğill 11, Bl. 109 a, Nr. 3.

¹⁴⁵⁾ Siğill 2, Bl. 10 b, Nr. 8.

¹⁴⁶⁾ Siğill 11, Bl. 130 a, Nr. 2.

¹⁴⁷⁾ Siğill 5, Bl. 4 b, Nr. 4.

die Rolle dieser Dervendži. So schrieb u. a. der Kämmerer des polnischen Königs Wladislaw IV., Oswjecim, der sich dem königlichen Gesandten Georg Kresinski angeschlossen hatte und 1636 durch die Türkei nach Konstantinopel reiste, über diese Dervendži: „Der Sicherheit wegen unterhielten die Türken in den Wäldern Wachen. Es waren dies Bauern, die den Auftrag hatten, in den Wäldern und auf den Bergen die Trommel zu rühren, damit die Kaufleute es hören und sich vor den Räubern hüten, wenn sich diese zeigten.“¹⁴⁸⁾

Zur wirkungsvolleren Bekämpfung der Haiducken errichteten die türkischen Behörden Befestigungen, die mit Pallisaden und gestampfter Erde dazwischen umgeben waren; sie nannten sie „Palanken“. Marc'Antonio Pigafetta, der 1585 in London ein „Itinerario“ seiner 1567/68 unternommenen Reise durch die Türkei veröffentlichte, gibt uns eine Beschreibung der Art und Weise, wie diese Palanken errichtet wurden. „Li Turchi nelli confini, cioè ne' luoghi sospetti dalle scorrerie di questi cavalli e fanti, per poter resistere ad un subito empito, sogliono fabricare un Castello di forma quadra, et lo congono di legni, et di vimini composti con terra, facendo nelle cortine qualche torricuoli di legno per poterli difendere per fianco. Et là dentro si ripara qualche compagnia di soldati per danneggiare, et resistere alli danni.“¹⁴⁹⁾ Diese Form behielten die Palanken bis zum Ende des 18. Jh.s bei. Auch der französische Reisende De Quiclet, der ein Jahrhundert nach Pigafetta das Land bereiste, erwähnt, daß diese Palanken als Zufluchtsstätten vor den Haiducken dienten und als Unterkunft der Besatzungen, die für die Sicherheit der Straßen zu sorgen hatten.¹⁵⁰⁾ Gewöhnlich lagen in diesen Palanken etwa 15 bis 20 Mann. Sie schienen De Quiclet sehr schwach und höchstens gegen einen Angriff Unbewaffneter geeignet. Und ähnlich äußert sich auch K. Jireček in seiner Arbeit über die Heerstraße von Belgrad nach Konstantinopel. „Eine solche Palanka war keineswegs ein gemauertes Castell mit Rundthürmen und steinernen Mauern, nicht einmal eine mittelalterliche Burg, sondern ein viereckiger Zaun mit spitzi- gen Pfählen durchflochten mit Dornen und Zweigen und verkleidet mit Lehm. Im Innern standen 8—15 türkische Häuser, eine kleine

¹⁴⁸⁾ К е с њ а к о в њ , Н., Putuvanje prezъ Bŭlgarsko v 1636 god. Periodičesko spisanie, god. V, kn. XIX i XX. Sredecъ 1886 [Die Reise durch Bulgarien im Jahre 1636], S. 68.

¹⁴⁹⁾ Pigafetta, Vicentino, Itinerario di Marc'Antonio. Londra 1585, Kap. XXII, S. 129.

¹⁵⁰⁾ De Quiclet, La voyages à Constantinople, Paris 1664, S. 119—126.

Militärcolonie, gewöhnlich mit einem hölzernen oder gemauertem Thurm in der Mitte. Auf den Pfählen erblickte man nicht selten die Köpfe getödteter Feinde. Gefährlicher als alle Hajdukenbanden war für eine solche Festung aus Holz und Lehm ein tüchtiger Platzregen.“¹⁵¹⁾

„Außer diesen offensichtlich schlecht befestigten Palanken gab es aber auch sehr starke Befestigungen, sie stammen aus späterer Zeit.“

Kriva Palanka verdankte seine Entstehung einer Maßnahme zur Bekämpfung des Haiduckenwesens. Nach Evliyâ Čelebi wurde der Ort 1634 von Bayrâm-Pascha erbaut, u. zw. an einer Stelle, die der zahlreichen Haiducken wegen unpassierbar war.¹⁵²⁾

Manche Bauern schützten sich vor den Haiducken dadurch, daß sie um ihre Dörfer einen Graben (hendek) zogen.¹⁵³⁾ Eine originelle Methode gegen Haiducken führte Sultan Suleymân nach der Eroberung von Belgrad ein. „An gefährlichen Stellen der Straßen wurden christliche Dörfer gegründet, deren Einwohner (Vojnik) zum Wachdienst in folgender Weise verpflichtet waren. An höheren Stellen neben dem Wege, von welchen man eine größere Strecke überblicken konnte, wurden in gewissen Entfernungen kleine Strohhütten errichtet, in denen je ein Mann saß. Sobald er auf der Straße oder im Walde Menschen erblickte, begann er die Trommel zu schlagen, um ihnen ein Zeichen zu geben, daß sie von der Wache erblickt seien. Waren es Räuber, so alarmierte ein anhaltendes Trommeln die ganze Umgebung.“¹⁵⁴⁾

Gegenüber muslimischen Haiducken ergriffen die türkischen Behörden mildere Maßnahmen. Hatte der Haiducke nicht so Schweres verbrochen, daß er die Todesstrafe verdiente, ging er für einige Zeit in den Kerker, bis wieder ein militärisches Unternehmen stattfand. In Begleitung eines Bewaffneten wurde er an die Front geschickt und dem ser-asker übergeben, der ihn an die vorderste Front schickte, wo er sich im Kampf auszeichnen und auf diese Weise rehabilitieren mußte.¹⁵⁵⁾

¹⁵¹⁾ Jireček, C. J., Die Heerstraße von Belgrad nach Konstantinopel und die Balkanpässe, Prag 1877, S. 115 f. Über das Aussehen der Palanken vgl. auch Popović, O hajducima, II, S. 43.

¹⁵²⁾ Дъ р в и н г о в ъ, Evliyâ Čelebi, S. 23.

¹⁵³⁾ Mühimme defteri 77, T. S. Başbakanlık Arşivi, Istanbul.

¹⁵⁴⁾ Jireček, a.a.O., S. 116.

¹⁵⁵⁾ Mühimme defteri 77, a.a.O.

Aber alle Maßnahmen, die die Türken in der ersten Hälfte des 17. Jhs in Mazedonien gegen die Haiducken ergriffen, waren nicht imstande, das Haiduckenwesen, das dann in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Massenerscheinung wurde, völlig zu liquidieren.